

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Hz 39 „Am Burggraben“ der Gemeinde Swisttal

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Hz 39 „Am Burggraben“ der Gemeinde Swisttal**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–26
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1832

Warstein-Hirschberg, Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	7
3.1	Lage des Plangebietes	7
3.2	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	7
3.3	Art und Maß der baulichen Nutzung	8
3.4	Grünflächen	9
3.5	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	10
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	14
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	16
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	18
6.1	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	18
6.1.1	Ortsbegehung des Plangebietes	19
6.1.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	20
6.1.3	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	24
6.1.4	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	27
6.2	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	27
6.2.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	27
6.2.2	Planungsrelevante Arten	28
6.2.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	30
6.3	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	34
7.0	Zusammenfassung	35

Literatur- und Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Bebauungsplan Hz 39 „Am Burggraben“ aufgestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Hz 39 „Am Burggraben“ sollen, ausgehend von den aktuellen Erfordernissen des Städtebaus und des Wohnungsmarktes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum in der Ortschaft Heimerzheim der Gemeinde Swisttal geschaffen werden. Das geplante, differenzierte Wohnungsangebot ergänzt die von Einfamilienhäusern geprägte Wohnbebauung in Heimerzheim. Zudem bieten die Festsetzungen die Möglichkeit, den südlichen Siedlungsrand in Anlehnung an bereits vorhandene Verkehrsanlagen und den südlich gelegenen Entwässerungsgraben abzurunden. Das Siedlungsgebiet wird dadurch geringfügig und in städtebaulich sinnvoller Art und Weise erweitert. Die Lage des Plangebietes am Übergang zur freien Landschaft und in unmittelbarer Nähe zu den naturbelassenen Waldflächen mit hohem Erholungswert südlich der Burg Heimerzheim macht den Standort für eine Wohnnutzung attraktiv (HEMPEL + TACKE 2022A).

Die Lage des Plangebietes ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, für das Gebiet südlich der Wohnbebauung „Burglindchen“, westlich der Parkstraße und östlich der landwirtschaftlichen Flächen parallel zur Birkenallee in Heimerzheim, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit unterschiedlichen Bebauungsarten zu schaffen. Damit soll der oben genannten Wohnraumnachfrage in der Gemeinde Swisttal Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist im Plangebiet die Entwicklung einer Kindertagesstätte vorgesehen, um einen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an zusätzlicher sozialer Infrastruktur zu leisten. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Nutzungen erfolgt im Rahmen einer behutsamen Erweiterung und Abrundung des bestehenden Siedlungsrandes. Zu diesem Zweck werden neue Baugebiete für eine Einfamilienhaus-, Doppelhaus- und Mehrfamilienhausbebauung ausgewiesen, die ein angemessen differenziertes Wohnungsangebot ermöglichen (HEMPEL + TACKE 2022A).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Rechtlicher Rahmen und Methodik

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 24. September 2019 bei bedeckter Wetterlage und einer Temperatur von ca. 18 °C.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortschaft Heimerzheim der Gemeinde Swisttal, ca. 500 m Luftlinie südwestlich der Burg Heimerzheim. Begrenzt wird es im Norden durch die Wohnbebauung „Burglindchen“, im Osten durch die Parkstraße und im Süden durch einen Entwässerungsgraben. Die westliche Grenze verläuft ca. 40 m westlich der Birkenallee. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 34/1, 32/1 und 31/1, Flur 22 und die Flurstücke 273 (tlw.), 48/3 (tlw.), 48/2 (tlw.), 48/1 (tlw.) und 47/1 (tlw.), Flur 23 der Gemarkung Heimerzheim. Insgesamt hat das Plangebiet eine Fläche von ca. 2,9 ha (HEMPEL + TACKE 2022A).

3.2 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Hz 39 „Am Burggraben“ werden, ausgehend von den aktuellen Erfordernissen des Städtebaus und des Wohnungsmarktes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum in der Ortschaft Heimerzheim der Gemeinde Swisttal geschaffen werden.

Das geplante, differenzierte Wohnungsangebot ergänzt die von Einfamilienhäusern geprägte Wohnbebauung in Heimerzheim. Zudem bieten die Festsetzungen die Möglichkeit, den südlichen Siedlungsrand in Anlehnung an bereits vorhandene Verkehrsanlagen und den südlich gelegenen Entwässerungsgraben abzurunden. Das Siedlungsgebiet wird dadurch geringfügig und in städtebaulich sinnvoller Art und Weise erweitert. Die Lage des Plangebietes am Übergang zur freien Landschaft und in unmittelbarer Nähe zu den naturbelassenen Waldflächen mit hohem Erholungswert südlich der Burg Heimerzheim macht den Standort für eine Wohnnutzung attraktiv.

Das städtebauliche Konzept sieht westlich der Birkenallee eine aufgelockerte Einzelhausbebauung vor. Im Nordosten sowie innerhalb des Plangebietes sind Mehrfamilienhäuser geplant. Hierdurch wird ein differenziertes Wohnangebot im Plangebiet geschaffen.

Südöstlich ist ein Standort für eine mehrgruppige Kindertagesstätte vorgesehen. Letztere wird der Wohnbebauung als Komplementärnutzung dienen und darüber hinaus der Nachfrage nach sozialen Einrichtungen in der Gemeinde Swisttal Rechnung tragen. Auf den restlichen Flächen des Plangebietes entstehen zur freien Landschaft hin abgestaffelte Einzel- und Doppelhäuser. Die geplante Bebauung orientiert sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung am nördlich angrenzenden Siedlungsbestand.

Zur Sicherstellung und Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde werden Festsetzungen gemäß § 9 BauGB getroffen. Diese betreffen Art und Maß der bauli-

Vorhabensbeschreibung

chen Nutzung, die Bauweise, die überbaubaren Grundstücksflächen und die Verkehrsflächen. Außerdem werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 2 BauO NRW 2018 bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen, um insbesondere den Belangen der Stadtgestaltung Rechnung zu tragen.

Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen tragen dazu bei, das Baugebiet gegenüber der freien Landschaft einzugrünen bzw. innerhalb des Plangebietes eine angemessene, wohngebietstypische Durchgrünung sicher zu stellen (HEMPEL + TACKE 2022A).

3.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird in einem Großteil des Plangebietes ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemein zulässig sind auf diesen Flächen gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis Abs. 9 BauNVO Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sein. Als unzulässig festgesetzt werden, aufgrund ihrer verkehrsinduzierenden Wirkung und den regelmäßig von ihnen ausgehenden Schallemissionen, die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen). Der geplante Standort für die Kindertagesstätte wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Die allgemeine Erschließung der Grundstücke innerhalb des Plangebietes wird durch die Festsetzung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sichergestellt. Darüber hinaus wird mittig im Norden des Plangebietes eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt, um die fußläufige Erreichbarkeit der nördlich angrenzenden Wohngebiete – insbesondere des dort vorhandenen Spielplatzes - zu erleichtern.

Unter Berücksichtigung der umliegenden, kleinteiligen Siedlungsstruktur werden im Allgemeinen Wohngebiet maximal 2 Vollgeschosse zugelassen. Lediglich westlich der Birkenallee im Übergang zur freien Landschaft ist eine eingeschossige Bauweise festgesetzt. Die Geschossigkeiten werden im Bebauungsplan teilweise als zwingende Festsetzungen getroffen. Hierdurch wird vermieden, dass in den einzelnen Baugebietsabschnitten eine homogene Höhenentwicklung der Bebauung entstehen kann.

[...]

Im WA wird eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Abweichend hiervon wird im WA2a und WA2b eine Geschossflächenzahl von 0,4 festgesetzt, bei gleichbleibender Grundflächenzahl. Diese Werte entsprechen unter Berücksichtigung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse den Orientierungs-

Vorhabensbeschreibung

werten für Allgemeine Wohngebiete gem. § 17 BauNVO. Hierdurch ist eine effiziente Ausnutzung der Baugrundstücke entsprechend den aktuellen Anforderungen an Wohngebäuden möglich. Um die ordnungsgemäße Entwässerung der künftigen Bebauung sicherzustellen, wird festgesetzt, dass die Oberkante der Erdgeschossrohdecke mindestens 10 cm oberhalb der Oberkante der fertig hergestellten, erschließenden Straße liegen muss, um eine Lage oberhalb der Rückstauenebene sicherzustellen. (HEMPEL + TACKE 2022A).

3.4 Grünflächen

Um eine zu große Versiegelung der Freiflächen auf den privaten Grundstücken zu vermeiden wird festgesetzt, dass die Flächen, die nicht für andere zulässige Verwendungen benötigt werden das sind z. B. Stellplätze, Terrassen, Wege - gärtnerisch als Vegetationsflächen anzulegen sind. Für die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Vorgärten wird hierzu konkret festgesetzt, dass in den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2a und b, WA4, WA5 und WA6 mindestens 50 % der Vorgartenfläche unversiegelt zu belassen sind. Befestigte Freiflächen sind zudem zur Ermöglichung von Versickerung von Niederschlagswasser nicht vollständig bodenversiegelnd auszubilden. In den Vorgärten erfolgt darüber hinaus eine Anpflanzung von Gehölzen, um zu einer harmonischen Unterbringung der Kfz-Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen beizutragen, und zu einer Begrünung der Straßenrandbereiche beizutragen. Hierzu werden standorttypische, für den geplanten Zweck geeignete Gehölze in einer Pflanzliste (Pflanzliste Nr. 2) unter Bezugnahme auf die GALK-Straßenbaumliste festgesetzt. Ergänzend hierzu gibt die Pflanzliste Nr. 3 – ebenfalls unter Bezugnahme auf die GALK-Straßenbaumliste – detaillierte Sortenempfehlungen für geeignete und gut geeignete Arten, um künftigen Bauherren die Wahl der geeigneten Gehölze zu erleichtern. Unter Berücksichtigung ebenjener Pflanzlisten ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2a und b, WA4, WA5 und WA6 je Grundstück ein Baum und in den Allgemeinen Wohngebieten WA3 und WA7 ein Baum je angefangenen 500 m² Grundstücksfläche zu pflanzen. Im Bereich von Sammelstellplatzanlagen ist zudem ein Baum je 5 Stellplätze zu pflanzen.

Wärmepumpen und Abfallbehälter werden in den Vorgärten zugelassen, jedoch unter der Voraussetzung, dass eine Einsehbarkeit durch eine Umpflanzung oder Berankung verhindert wird. (vgl. 4.1.4 Örtliche Bauvorschriften)

Zur Verbesserung des Mikroklimas sowie zur Retention von Regenwasser sind Flachdächer von Gebäuden und Garagen extensiv zu begrünen. Aus denselben Gründen und zur Ermöglichung einer wenn auch eingeschränkten Bepflanzung sind Tiefgaragen vollständig unterhalb der Geländeoberfläche anzulegen und mit einer Erdschicht von mindestens 0,4 m zu bedecken, die anschließend zu begrünen ist.

3.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1. Hecken

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Sträucher der Pflanzliste Nr. 1 in der angegebenen Pflanzqualität zu verwenden. Die Pflanzdichte beträgt mindestens 1 Strauch je 1,5 m². Es dürfen maximal 10 Stück derselben Art verwendet werden. Bei maximal 20 % der insgesamt verwendeten Stückzahlen können andere Straucharten als in Pflanzliste Nr. 1 verwendet werden. Die Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Sträucher sind zu ersetzen.

Pflanzliste Nr. 1

- Hainbuche - *Carpinus betulus*
- Gewöhnliche Hasel - *Corylus avellana*
- Kornelkirsche - *Cornus mas*
- Blutroter Hartriegel - *Cornus sanguinea*
- Gewöhnliche Buche - *Fagus sylvatica*
- Wild-Apfel - *Malus sylvestris*
- Schlehe - *Prunus spinosa*
- Wild-Birne - *Pyrus pyraster*
- Purgier-Kreuzdorn - *Rhamnus cathartica*
- Hunds-Rose - *Rosa canina*
- Sal-Weide - *Salix caprea*
- Schwarzer Holunder - *Sambucus nigra*
- Gewöhnlicher Schneeball - *Viburnum opulus*

Mindestpflanzqualität: 3 x verpflanzt, Größe 60 - 100 cm, mind. 3 Triebe

2. Dachbegrünung

Flachdächer und geschlossene Garagen sind ab einer Grundfläche von mehr als 10 m² mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu versehen. In Kombination mit dieser Dachbegrünung sind auch Photovoltaik- und/oder Solaranlagen zulässig.

3. Vorgartenbereiche

Die Vorgartenbereiche sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2a und b, WA4, WA5 und WA6 zu mindestens 50 % als wasserdurchlässige Vegetationsfläche (z.B. Rasen, Wiese, Stauden, Bodendecker, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen. Die Vegetationsfläche ist dauerhaft zu erhalten. Als Vorgärten bzw. Vorgartenflächen gelten die Grundstücksfreiflächen zwischen der angrenzenden Verkehrsfläche und der der Verkehrsfläche zugewandten vorderen Baugrenze, bei Grenzabständen bis zur seitlichen Grundstücksgrenze geradlinig verlängert. Bei Grundstücken, die an zwei Verkehrsflächen angrenzenden, gilt die Fläche als Vorgarten bzw. Vorgartenfläche, über die die Haupteinfahrt des Grundstücks erfolgt. Für das westliche Eckgrundstück

Vorhabensbeschreibung

des WA6 gelten aufgrund der Erschließungsmöglichkeiten als Vorgarten bzw. Vorgartenfläche die Grundstücksfreiflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sowie jeweils deren geradlinigen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.

In den allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2a und b, WA4, WA5 und WA6 ist innerhalb des im vorangegangenen Absatz genannten Vorgartenbereichs ein Baum je Grundstück nach Pflanzliste Nr. 2 in der angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Bäume sind zu ersetzen.

In den allgemeinen Wohngebieten WA3 und WA7 ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Baum nach Pflanzliste Nr. 2 in der angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen. Die Hälfte der insgesamt anzupflanzenden Bäume ist in einem Bereich von 5 m Tiefe zur öffentlichen Straße anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Bäume sind zu ersetzen.

In den allgemeinen Wohngebieten WA3 und WA 7 sind die Stellplatzanlagen zusätzlich mit Bäumen zu gliedern. Es ist je 5 Stellplätze ein Baum der Pflanzliste Nr. 2 in der angegebenen Pflanzqualität im räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen. Es wird empfohlen, die Straßenbauliste der Deutschen Gartenleiterkonferenz (GALK) e.V. zu berücksichtigen. Eine Sortenempfehlung der Arten aus Pflanzliste Nr. 2 enthält Pflanzliste Nr. 3.

Pflanzliste Nr. 2

- Feld-Ahorn - *Acer campestre*
- Spitz-Ahorn - *Acer platanoides*
- Berg-Ahorn - *Acer pseudoplatanus*
- Echte Felsenbirne - *Amelanchier ovalis*
- Hainbuche - *Carpinus betulus*
- Gewöhnliche Buche - *Fagus sylvatica*
- Echter Faulbaum - *Frangula alnus*
- Echte Walnuss - *Juglans regia*
- Gewöhnliche Trauben-Kirsche - *Prunus padus*
- Trauben-Eiche - *Quercus petraea*
- Stiel-Eiche - *Quercus robur*
- Gewöhnliche Vogelbeere - *Sorbus aucuparia*
- Gewöhnliche Mehlbeere - *Sorbus aria*
- Speierling - *Sorbus domestica*
- Winder-Linde - *Tilia cordata*
- Kulturobstbäume als Hochstamm; empfohlen werden alte und lokale Obstsorten, die bei der Gemeinde angefragt werden können

Mindestpflanzqualität: 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm

Vorhabensbeschreibung

Pflanzliste Nr. 3

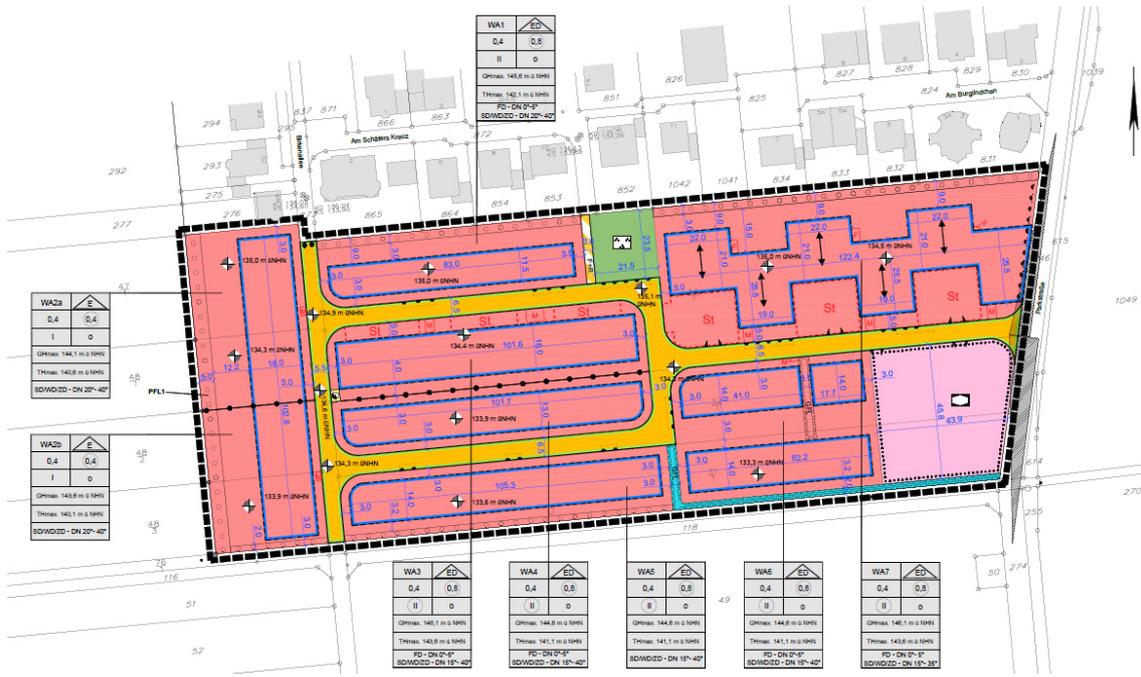
Sortenempfehlungen für Stellplätze der Baumarten aus der Pflanzliste Nr. 2, die in der aktuellen GALK-Straßenbauliste als "geeignet" oder "gut geeignet" eingestuft wurden

- Acer campestre "Elsrijk"
- Acer platanoides "Allershausen" *
- Acer platanoides "Cleveland" *
- Acer platanoides "Columnare" *
- Acer platanoides "Globosum" *
- Acer platanoides "Olmsted"
- Carpinus betulus "Fastigiata"
- Prunus padus "Schloss Tiefurt"
- Quercus petraea, Traubeneiche (Angabe ohne Sortenempfehlung)
- Quercus robur "Fastigiata"
- Quercus robur "Fastigiata Koster"
- Sorbus aria "Magnifica"
- Tilia cordata "Erecta"
- Tilia cordata "Greenspire"
- Tilia cordata "Rancho"
- Tilia cordata "Roelvo"

4. Begrünung von Tiefgaragen

Tiefgaragen müssen vollständig unter der Geländeoberfläche liegen und sind in den Bereichen, die nicht mit oberirdischen baulichen Anlagen überbaut sind, mit einer mindestens 0,4 m hohen Erdüberdeckung auszuführen, die zu begrünen ist (vgl. HEMPEL + TACKE 2022B).

Vorhabensbeschreibung



Bebauungsplan Hz39 - Zeichenerklärung -

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- PFL1 Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) 5 BauGB
Zweckbestimmung: Kindertagesstätte

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,4
- 0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,8
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. maximal zwei
- II Zahl der Vollgeschosse als zwingendes Maß, z.B. zwingend zwei
- THmax 140,0 m ü. NNH maximal zulässige Traufhöhe, z.B. 140 Meter ü. Normalhöhennull
- GHmax 145,0 m ü. NNH maximal zulässige Gebäudehöhe, z.B. 145 Meter ü. Normalhöhennull

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- E Einzelhäuser
- ED Einzel- und Doppelhäuser
- Baugrenze
- Zulässige Ausrichtung der Hauptgebäudekörper

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

- St Stellplatzfläche
- F Fahrradstellplätze
- M Müllsammelplätze

Verkehrsflächen und Flächen für den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- F&R Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Fuß- und Radweg mit Randbegrenzung -
- Ein-/Ausfahrtbereich
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Sichtdreieck

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

- Fläche für die Versorgung mit Elektrizität - Trafostation

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Quartiersplatz

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

PFL1 Pflanzfläche 1 (PFL1)

Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zur Regelung des Wasserabflusses

Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

- Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen

Gestaltungsvorgaben (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW 2018)

- SDWO/ZD Zulässige Dachformen: Satteldächer, Walmdächer, Zeltedächer
- FD Zulässige Dachform: Flachdächer
- DN 30° - 40° Zulässige Dachneigung, z.B. 30° bis 40°

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 (7) BauGB
- Nutzungsabgrenzung gemäß § 16 (5) BauNVO

Nachrichtliche Darstellung

- Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- 3,0 → Bemaßung mit Angabe in Metern, z.B. 3,0 Meter
- 134,0 m ü. NNH Geländehöhen Bestand in Metern über Normalhöhennull
- Poller zur Beschränkung der Durchfahrt
- (.....) Stellplatz in der öffentlichen Verkehrsfläche

Abb. 2 Nutzungsplan des Bebauungsplanes Hz „Am Burggraben“ der Gemeinde Swisttal (HEMPEL + TACKE 2022B).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das ca. 2,9 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Hz 39 „Am Burggraben“ der Gemeinde Swisttal liegt südlich der Ortslage „Swisttal-Heimerzheim“ und wird durch landwirtschaftliche Flächen geprägt.

In der näheren Umgebung liegen im Norden Wohngebäude mit Gartenflächen, im Westen die „Parkstraße“ mit begleitender Allee aus Vogel-Kirschen sowie im Süden ein versiegelter Wirtschaftsweg. Um das Plangebiet schließen darüber hinaus zu allen Seiten landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Südwesten liegt zudem eine Wochenendsiedlung.



Abb. 3 Bestandssituation des Plangebietes (rote Markierung) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

1 = Gebäude

2 = versiegelte Flächen

3 = Säume

4 = landwirtschaftliche Nutzflächen

5 = Gehölze

6 = Graben

Durch das Plangebiet verläuft ein versiegelter Wirtschaftsweg in Nord-Süd-Richtung. Östlich des Wirtschaftsweges befindet sich eine Ackerfläche, westlich liegen gartenbaulich genutzte Flächen. Im Süden des Plangebietes liegt parallel zu dem südlich des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweg ein Entwässerungsgraben mit Saumstrukturen. Parallel dazu befindet sich eine Landschaftshecke, die von Heckenrosen dominiert wird. Teilweise wachsen Weißdorn und Vogel-Kirsche als höhere Sträucher/Bäume.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Die Gehölze befinden sich südlich des Plangebietes.



Abb. 4 Gebäude nördlich des Plangebietes.



Abb. 5 Versiegelter Wirtschaftsweg.



Abb. 6 Gartenbaulich genutzte Flächen.



Abb. 7 Ackerfläche im Plangebiet.



Abb. 8 Landschaftshecke, angrenzend an das Plangebiet.



Abb. 9 Graben im südlichen Plangebietsbereich.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen. Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung bzw. der Entfernung von landwirtschaftlicher Fläche, Gehölzstrukturen und des Grabens sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben.

Bei der Ermittlung der Wirkfaktoren wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkungen gehen von dem Flächenverlust aus. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Hz 39 „Am Burggraben“ der Gemeinde Swisttal werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Wohngebietes.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Hz 39 „Am Burggraben“ der Gemeinde Swisttal.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gehölze, Äcker, Säume, Gräben)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude mit Nebenanlagen, Errichtung der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude und der dazugehörigen Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohnbauflächen und Verkehrsflächen	geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Hz 39 „Am Burggraben“ der Gemeinde Swisttal mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 24.09.2019
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2019A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2019C).

6.1.1 Ortsbegehung des Plangebietes

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 24. September 2019 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Gehölze, die sich unmittelbar südlich angrenzend an das Plangebiet befinden, weisen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen. Die Gehölze wiesen allerdings keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Äcker sind generell geeignet, eine Funktion als Lebensstätte für die Offenlandarten zu übernehmen. Auf Grund der vorhandenen Störwirkungen durch die östlich vorbeiführende „Parkstraße“ und die intensive Nutzung als Ackerfläche besteht keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten. Das Plangebiet kann weiterhin als nichtessenzielles Nahrungshabitat für Vogelarten (z. B. Mäusebussard) und Fledermäuse fungieren.

Für die Gebäude in dem angrenzenden Wohngebiet kann generell eine Eignung für gebäudebewohnende Tierarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die Gebäude durch die Planung nicht betroffen sind, kann eine Betroffenheit von gebäudebewohnenden Tierarten ausgeschlossen werden.

6.1.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019A) herangezogen.

Naturschutzgebiete

In einer Entfernung von ca. 160 m liegt östlich des Plangebietes das Naturschutzgebiet SU-074 „NSG Wald an der Burg Heimerzheim“. Hinweise auf planungsrelevante Tierarten werden nicht gegeben.



Abb. 10 Naturschutzgebiet (rosa Fläche) in der Umgebung des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2019A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet LSG-5207-007 „LSG-Gewässersystem Swistbach“ befindet sich etwa 160 m östlich des Plangebietes. Zudem liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-5207-0008 „LSG-Swistsprung-Waldville-Kottenforst“ etwa 270 m östlich des Plangebietes. Hinweise auf planungsrelevante Arten werden nicht gegeben.



Abb. 11 Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) in der Umgebung des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2019A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopkatasterflächen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die nachstehend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-5207-094 „Park an der Burg Heimerzheim“ (ca. 250 m östlich)
- BK-5207-197 „Swistbach von Meckenheim bis Heimerzheim“ (ca. 160 m östlich)
- BK-5207-198 „Schliessbach von Odendorf bis zum Swistbach“ (ca. 600 m südöstlich)

Als planungsrelevante Tierarten werden Mäusebussard, Turmfalke, Habicht, Sperber, Rotmilan, Waldkauz, Star, Waldohreule, Schleiereule, Turteltaube, Graureiher, Nachtigall und Springfrosch genannt.



Abb. 12 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur in der Umgebung des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2019A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopverbundflächen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die zwei Biotopverbundflächen VB-5207-012 „Swistbach-Talsystem zwischen Adendorf und Heimerzheim“ (ca. 95m östlich) und VB-5207-013 „Swistbach in Heimerzheim“ (ca. 530 m nordöstlich). Die weitere, in Abbildung 14 dargestellte Biotopverbundfläche liegt mehr als 500 m vom Plangebiet entfernt.

Hinweise zu planungsrelevanten Tierarten werden nicht gegeben.



Abb. 13 Biotopverbundflächen (blaue Flächen) in der Umgebung des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2021).

6.1.3 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich 3. Quadranten des Messtischblattes 5207 „Bornheim“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019B). Es ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Die Abfrage wurde daher auf den unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzenden Quadrant 4 des Messtischblattes 5207 „Bornheim“ erweitert. Die Abfrage wurde für die folgenden Lebensraumtypen durchgeführt:

- Fließgewässer (Graben)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS sechs Säugetierarten (Fledermäuse), 25 Vogelarten und drei Amphibienarten für das Messtischblatt 5207 „Bornheim“, Quadrant 4 als planungsrelevant genannt. Zudem wird eine planungsrelevante Pflanzenart genannt (LANUV 2019c).

In die Beurteilung der unmittelbar von der Planung betroffenen Lebensräume werden die Lebensraumtypen „Fließgewässer“ und „Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken“ mit eingeschlossen, auch wenn diese nicht direkt im Plangebiet liegen. Diese schließen sich jedoch unmittelbar an das Plangebiet an und eventuelle, baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht grundsätzlich von vornherein auszuschließen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5207 „Bornheim“ (Quadrant 4) (LANUV 2019c) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.
 • Fließgewässer • Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken • Äcker • Säume • Gärten • Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
Fledermäuse								
Abendsegler	N	G	(Na)	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na		(Na)	(Na)	FoRu
Großes Mausohr	N	U		Na	(Na)		(Na)	FoRu!
Kleinabendsegler	N	U	Na	Na			Na	(FoRu)
Teichfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)		(Na)	FoRu!
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na			Na	FoRu!
Vögel								
Bienenfresser	N:B	U	(FoRu)					
Bluthänfling	N:B	unbek.		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)	
Feldlerche	N:B	U-			FoRu!	FoRu		
Feldschwirl	N:B	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu		
Gartenrotschwanz	N:B	U		FoRu		(Na)	FoRu	FoRu
Girlitz	N:B	unbek.				Na	FoRu!, Na	
Habicht	N:B	G-		(FoRu), Na	(Na)		Na	
Heidelerche	N:B	U				(FoRu)		
Kiebitz	N:B	U-			FoRu!			
Kleinspecht	N:B	U		Na			Na	
Kuckuck	N:B	U-		Na			(Na)	
Mäusebussard	N:B	G		(FoRu)	Na	(Na)		
Mehlschwalbe	N:B	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
Vögel								
Rauchschwalbe	N:B	U	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!
Rebhuhn	N:B	S			FoRu!	FoRu!	(FoRu)	
Schleiereule	N:B	G		Na	Na	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	N:B	G		(Na)		Na		
Sperber	N:B	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na	
Star	N:B	unbek.			Na	Na	Na	FoRu
Teichrohrsänger	N:B	G	FoRu					
Turmfalke	N:B	G		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!
Turteltaube	N:B	S		FoRu	Na	(Na)	(Na)	
Wachtel	N:B	U			FoRu!	FoRu!		
Waldkauz	N:B	G		Na	(Na)	Na	Na	FoRu!
Wiesenpieper	N:B	S			(FoRu)	FoRu		
Amphibien								
Kreuzkröte	N	U	(FoRu)		(Ru)	(Ru)	(FoRu)	
Laubfrosch	N	U	(FoRu)	Ru!		Ru!	(FoRu)	
Springfrosch	N	G	(FoRu)	Ru	(Ru)	Ru		
Pflanzenarten								
Schwimmendes Froschkraut	N	S	Pfl					

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.1.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für das Plangebiet und die nähere Umgebung des Plangebiets keine Nachweise von Tierarten (LANUV 2019D).

6.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.2.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.2.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten

In den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen in der relevanten Umgebung gab es Hinweise auf das Vorkommen von Mäusebussard, Turmfalke, Habicht, Sperber, Rotmilan, Waldkauz, Star, Waldohreule, Schleiereule, Turteltaube, Graureiher, Nachtigall und Springfrosch.

Von diesen planungsrelevanten Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandsituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Nachtigall, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Turteltaube und Springfrosch als Arten, die im Weiteren näher betrachtet werden (vgl. Tab. 4).

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 4. Quadranten des Messtischblattes 5207 „Bornheim“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von sechs Säugetierarten (Fledermäuse), 25 Vogelarten und drei Amphibienarten. Zudem wird eine planungsrelevante Pflanzenart genannt (LANUV 2019C).

Von diesen planungsrelevanten Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestands-situation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben 17 Vogelarten, drei Amphibienarten und eine Pflanzenart, welche im Weiteren näher betrachtet werden (vgl. Tab. 4).

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019D) weist für das Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Arten aus.

Zusammenstellung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbots- tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Vögel						
Bienenfresser	FIS/N: B	keine				nein
Bluthänfling	FIS/N: B	keine				nein
Feldlerche	FIS/N: B	keine				nein
Feldschwirl	FIS/N: B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS/N: B	keine				nein
Graureiher	LINFOS/N: B	keine				nein
Habicht	FIS, LINFOS/N: B	keine				nein
Heidelerche	FIS/N: B	keine				nein
Kiebitz	FIS/N: B	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbots- tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Vögel						
Mäusebussard	FIS, LINFOS/N: B	keine				nein
Nachtigall	LINFOS/N: B	keine				nein
Rebhuhn	FIS/N: B	keine				nein
Rotmilan	LINFOS/N: B	keine				nein
Sperber	FIS, LINFOS/N: B	keine				nein
Teichrohrsänger	FIS/N: B	keine				nein
Turmfalke	FIS, LINFOS/N: B	keine				nein
Turteltaube	FIS, LINFOS/N: B	keine				nein
Wachtel	FIS/N: B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS/N: B	keine				nein
Amphibien						
Kreuzkröte	FIS/N	keine				nein
Laubfrosch	FIS/N	keine				nein
Springfrosch	FIS, LINFOS/N	keine				nein
Pflanzenarten						
Schwimmendes Froschkraut	FIS/N	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

6.2.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelart kann ausgeschlossen werden:

- Turmfalke

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Vorhabens wurden keine Horst- oder Kolonieebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern.

Durch das Vorhaben werden keine Gehölzbestände beansprucht. Nester konnten aktuell nicht festgestellt werden. Da im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Gehölzstrukturen beansprucht werden und zudem die Anpflanzung von Gehölzen festgesetzt wird, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen:

- Bluthänfling
- Nachtigall
- Turteltaube

Höhlenbrüter

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze. Mittlerweile ist er häufiger in den Randbereichen größerer Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern zu finden.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumsprüche sowie des Fehlens von geeigneten Baumhöhlen wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Gartenrotschwanz

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Halboffenlandarten/Offenlandarten

Bieneffresser sind typische Offenlandbewohner und gelten als ausgesprochen wärmeliebend. In Nordrhein-Westfalen können die Tiere nur an wenigen geeigneten Standorten (z. B. wärmebegünstigte Abgrabungsgebiete) erfolgreich brüten.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Feldschwirl** besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchtem Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind.

Die **Heidelerche** bewohnt sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen, wobei sie Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder bevorzugt. Weiterhin werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Das Nest legt die Heidelerche gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen an.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Aufgrund der intensiven Nutzung der Acker- und gartenbaulich genutzten Flächen kann dem Plangebiet keine Lebensraumeignung für die unten genannten Arten zugeschrieben werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Bienenfresser
- Feldlerche
- Feldschwirl
- Graureiher
- Heidelerche
- Kiebitz
- Rebhuhn
- Wachtel
- Wiesenpieper

Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Teichrohrsänger** ist in seinem Vorkommen eng an Schilfröhricht gebunden.

Durch das Vorhaben sind keine Stillgewässer betroffen. Der Graben stellt kein geeignetes Habitat für den Teichrohrsänger dar. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Fließ- und Stillgewässerart kann ausgeschlossen werden:

- Teichrohrsänger

Amphibien

Die **Kreuzkröte** ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z. B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht.

Der **Laubfrosch** ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z. B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsch, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.

Der **Springfrosch** ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die unten genannten Arten ausgeschlossen werden, da der an das Plangebiet angrenzende Graben erhalten bleibt und aufgeweitet wird.

- Kreuzkröte
- Laubfrosch
- Springfrosch

Besonders geschützte Pflanzenarten

Hinweise auf das Vorkommen von Schwimmendem Froschkraut im Bereich des Grabens ergaben sich nicht. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.3 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Hz 39 „Am Burggraben“ der Gemeinde Swisttal hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Sie löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Bebauungsplan Hz 39 „Am Burggraben“ aufgestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Hz 39 „Am Burggraben“ sollen, ausgehend von den aktuellen Erfordernissen des Städtebaus und des Wohnungsmarktes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum in der Ortschaft Heimerzheim der Gemeinde Swisttal geschaffen werden. Das geplante, differenzierte Wohnungsangebot ergänzt die von Einfamilienhäusern geprägte Wohnbebauung in Heimerzheim. Zudem bieten die Festsetzungen die Möglichkeit, den südlichen Siedlungsrand in Anlehnung an bereits vorhandene Verkehrsanlagen und den südlich gelegenen Entwässerungsgraben abzurunden. Das Siedlungsgebiet wird dadurch geringfügig und in städtebaulich sinnvoller Art und Weise erweitert. Die Lage des Plangebietes am Übergang zur freien Landschaft und in unmittelbarer Nähe zu den naturbelassenen Waldflächen mit hohem Erholungswert südlich der Burg Heimerzheim macht den Standort für eine Wohnnutzung attraktiv.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Hz 39 „Am Burggraben“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fließgewässer (Graben)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS sechs Säugetierarten (Fledermäuse), 25 Vogelarten und drei Amphibienarten für das Mess-tischblatt 5207 „Bornheim“, Quadrant 4 als planungsrelevant genannt. Zudem wird eine planungsrelevante Pflanzenart genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 24. September 2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Zusammenfassung

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für den Planbereich und die nähere Umgebung keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten aus.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit für potenziell vorhandene planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Hz 39 „Am Burggraben“ der Gemeinde Swisttal hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Sie löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Mai 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

HEMPEL + TACKE (2022A): Gemeinde Swisttal Aufstellung des Bebauungsplanes Hz 39 „Am Burggraben“. Begründung. Bielefeld.

HEMPEL + TACKE (2022B): Gemeinde Swisttal Aufstellung des Bebauungsplanes Hz 39 „Am Burggraben“. Nutzungsplan. Bielefeld.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
Zugriff: 01.10.2019, 12:00 MESZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52073>
Zugriff: 01.10.2019, 12:10 MESZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52074>
Zugriff: 01.10.2019, 12:15 MESZ.

LANUV (2019D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 01.10.2019, 12:45 MESZ.

LANUV (2021): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
Zugriff: 28.10.2019, 12:00 MESZ.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.105.

Literatur- und Quellenverzeichnis

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.